

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

10. Jahrgang

Bernburg (Saale), 07. März 2016

Nummer 08

---

### I N H A L T

- A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**
- Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2016 und Bekanntmachung **54**
  - Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises für den Salzlandkreis **57**
  - Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises **59**
- B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**
- C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**
- D. Sonstige Mitteilungen**

#### Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

**• Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2016 und Bekanntmachung**

**1. Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 09.12.2015 und am 02.03.2016 (Beitrittsbeschluss zur Ziffer 1 und 6 des Tenors der Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 05.02.2016) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- |    |                                   |                 |
|----|-----------------------------------|-----------------|
| a) | Gesamtbetrag der Erträge auf      | 396.539.700 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 401.346.200 EUR |

2. im Finanzplan mit dem

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 390.579.000 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 392.833.000 EUR |
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 7.942.900 EUR   |

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  | 19.942.900 EUR |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 13.292.800 EUR |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 8.196.700 EUR  |

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 12.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 4.695.900 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen (Liquiditätskredite) wird auf 105.500.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Der Umlagesatz der Kreisumlage beträgt 47,060 von Hundert für die Umlagegrundlagen gemäß § 19 in Verbindung mit § 12 und § 14 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der derzeit geltenden Fassung.

## § 6

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltsatzung gemäß § 103 Abs. 2 und 3 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

- a) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist die Entstehung oder Erhöhung eines Jahresfehlbetrages, wenn dieser 3 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigt.
- b) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird die Wertgrenze für geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA auf 2.000.000 EUR beschränkt.

## § 7

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen für

- Baumaßnahmen,
- den Erwerb von Sachanlagen und
- den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen

auf je 20.000 EUR festgelegt.

## § 8

- (1) Gemäß § 2 Abs. 3 GemHVO Doppik sind unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ Erträge und Aufwendungen ab einem Wert von 100.000 EUR auszuweisen.

- (2) Abweichend zu Absatz 1 sind Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen über oder unter dem Buchwert (Buchgewinne und Buchverluste) als außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen auszuweisen. Entsprechendes gilt für damit im Zusammenhang stehende Versicherungsentschädigungen.

## § 9

Mehrerträge wirken grundsätzlich ergebnisverbessernd. Zweckgebundene Mehrerträge können zur Budgeterhöhung führen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Einzahlungen entsprechend.

## § 10

Gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Ermächtigungsübertragungen können durch den Landrat vorgenommen werden, wenn

1. die Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr 2016 entstanden sind und die Zahlung erst im Folgejahr 2017 fällig wird (Ermächtigungsübertragung für Auszahlungen),
2. geplante Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr nicht beauftragt werden konnten, aber aus unabweisbar notwendigen Gründen beauftragt werden müssen und der Haushaltsplan des Folgejahres zum Zeitpunkt der Beauftragung keine neue Ermächtigung gewährt (Ermächtigungsübertragung für Aufwendungen und Auszahlungen).

Bernburg (Saale), den 03.03.2016

gez. Bauer  
Landrat

(Siegel)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme an den Arbeitstagen vom 08.03.2016 bis 16.03.2016 im Kreishaus, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) im Fachdienst 12 a, Zimmer 314, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch 14:00 bis 16:00 Uhr) öffentlich aus.

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) hat mit Bescheid vom 05.02.2016 zu den Beschlüssen des Salzlandkreises über die Haushaltssatzung für die Jahre 2016/2017 folgende Entscheidungen getroffen:

1. Der Beschluss des Salzlandkreises vom 09.12.2015 über die Haushaltssatzung für die Jahre 2016/2017 wird im Hinblick auf die Festsetzungen des Jahres 2017 beanstandet.
2. Es wird angeordnet, dass durch den Landrat mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 eine haushaltsrechtliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung der Salzlandkreis rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, bis eine Ergebnisverbesserung in Höhe von mindestens 4.806.500 € sichergestellt ist.
3. Es wird angeordnet, dass der Salzlandkreis bis zum 15.04.2016 eine mit § 98 Abs. 3 KVG LSA vereinbare Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 zu beschließen hat.
4. Der Beschluss des Salzlandkreises vom 09.12.2015 über das Haushaltskonsolidierungskonzept wird beanstandet.

5. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 12.000.000 € wird erteilt.
6. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird bis zu einer Höhe von 105.500.000 € genehmigt und im Übrigen versagt.
7. Die Genehmigung für die in § 5 der Satzung festgesetzten Umlagesätze der Kreisumlage auf jeweils 47,06 v. H. der Umlagegrundlagen wird erteilt.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 2. März 2016 folgenden Beitrittsbeschluss gefasst:

1. Der Kreistag beschließt den Beitritt zu der kommunalaufsichtlichen Entscheidung des Landesverwaltungsamtes vom 05.02.2016 unter Ziffer 1 des Tenors, dass der Beschluss des Salzlandkreises vom 09.12.2015 über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016/2017 im Hinblick auf die Festsetzungen des Jahres 2017 beanstandet wird.
2. Der Kreistag beschließt den Beitritt zu der im Bescheid des Landesverwaltungsamt vom 05.02.2016 unter Ziffer 6 des Tenors erteilten Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite bis zu einer Höhe von 105.500.000 EUR.

Bernburg (Saale), den 03.03.2016

gez. Bauer  
Landrat

(Siegel)

• **Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises für den Salzlandkreis**

**Präambel**

Kultur vermittelt wichtige Impulse für die soziale, räumliche und historische Identifikation der Bürger mit ihrer Heimat. Bewahren und Erneuern sind zwei Seiten der Medaille Kultur. Traditionen zu erhalten bzw. zu entwickeln und gleichzeitig offen zu sein für Innovationen, die Verbindung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft macht Kultur für so viele Menschen interessant, macht sie zu einem Kriterium für die Standortqualität der Region sowie zum Impulsgeber für die Wirtschaft.

Der Salzlandkreis würdigt herausragende kulturelle Leistungen und künstlerische Werke jährlich durch Verleihung eines Kulturpreises.

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 2. März 2016 die folgende Neufassung der Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises für den Salzlandkreis beschlossen:

**§ 1  
Grundsätze**

- (1) Mit dem Kulturpreis sollen herausragende Leistungen von Personen, Personengruppen oder Institutionen gewürdigt werden, die sich durch ihr engagiertes Wirken in kultureller und künstlerischer Hinsicht der:
- Literatur,
  - Musik,
  - Brauchtum- und Heimatpflege
- im Salzlandkreis verdient gemacht haben.

- (2) Vergabekriterien sind:
- Lebenswerk,
  - außergewöhnliche Leistungen,
  - hervorragendes langjähriges ehrenamtliches Engagement  
oder
  - Nachwuchsförderung
- (3) Die Preisträger sollen im Salzlandkreis wohnen, ihren Sitz haben oder in besonderer Weise mit ihm verbunden sein.

**§ 2  
Verfahren**

- (1) Die öffentliche Auslobung erfolgt bis zum 31. März eines jeden Jahres.
- (2) Die Vorschläge auf Verleihung sind bis zum 30. April des jeweils laufenden Jahres einzureichen. Für die Berücksichtigung der eingereichten Vorschläge ist maßgeblich, dass:
- sie von Bürgern des Salzlandkreises
  - schriftlich mit einer umfassenden und detaillierten Begründung versehen
- beim Salzlandkreis eingehen.
- Eigenbewerbungen sind nicht zugelassen.
- (3) Vorschläge auf Verleihung aus den Vorjahren können bei dem jeweils aktuellen Preisverleihungsverfahren unter den nachfolgenden Bedingungen erneut Berücksichtigung finden:
- a. der Vorgeschlagene wurde in der Vergangenheit noch nicht mit dem Kulturpreis des Salzlandkreises für das vom Vorschlaggeber gemäß § 1 Abs. 1 und 2 benannte Wirken geehrt

- b. der Vorschlaggeber wurde nochmals gehört und hält weiterhin an seinem Vorschlag auf Verleihung fest
- (4) Die Entscheidung über die Preisvergabe wird durch ein zu bildendes Kuratorium vorbereitet. Dieses setzt sich zusammen aus:
- dem Landrat,
  - dem Fachbereichsleiter Soziales, Familie, Bildung,
  - dem Fachdienstleiter Bildung und Kultur und Amt für Ausbildungsförderung und
  - vier fachkundigen Personen, die vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode berufen wurden.

Für die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist die Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die vom Kuratorium ausgesprochene Empfehlung zur Preisvergabe wird mehrheitlich getroffen.

- (5) Über die Preisträger entscheidet der Kreistag. Die Empfehlung des Kuratoriums ist der zu erstellenden Beschlussvorlage beizufügen. Der Preis kann geteilt werden.

### **§ 3 Form der Ehrung**

Der Kulturpreis wird einmal jährlich verliehen und ist mit einem Ehrenpreis dotiert. Die Verleihung wird durch den Landrat in einem feierlichen Rahmen vorgenommen. Neben dem Preis in Form einer Plastik mit der Inschrift „Kulturpreis, Salzlandkreis, Jahr der Verleihung“ erhält der Preisträger eine Urkunde über die Verleihung.

### **§ 4 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises für den Salzlandkreis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 30. Juli 2012 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 4. März 2016

gez. Bauer  
Landrat

(Dienstsiegel)

- **Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises**

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) wird die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen.

## **§ 1 Allgemeines**

Gemäß § 11a Abs.1 KiFöG schließt der Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Landkreis genannt) mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften.

Grundlagen für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind die jeweils gültige Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, die einrichtungsspezifische Konzeption sowie die Leistungsbeschreibung, die Beschreibung der Qualitätsentwicklung und die Entgeltberechnung in Form des Datenblattes Kostenplan.

## **§ 2 Verfahren zu Vertragsverhandlungen**

- (1) Ein Antrag auf (Neu)verhandlung zu Leistungs-, Qualitätsentwicklungs-, und Entgeltvereinbarungen kann durch den Landkreis oder den Träger der Tageseinrichtung vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes erfolgen. Eine Verhandlung während des Vereinbarungszeitraumes ist nur auf der Grundlage des § 78d Abs. 3 SGB VIII möglich.
- (2) Als Beginn der Verhandlung über die Vereinbarung nach § 11a Abs. 1 KiFöG gilt der Termin, an dem der Landkreis und der Träger der Tageseinrichtung die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen innerhalb einer Frist von vier Wochen erklären (Fristbeginn).
- (3) Der Träger der Tageseinrichtung reicht an den Landkreis für die jeweilige Einrichtung folgende Unterlagen ein:
  - die Leistungsbeschreibung,
  - die pädagogische Konzeption (soweit sie dem Fachdienst Jugend und Familie noch nicht vorliegt),
  - die Entgeltkalkulation in Form des Datenblattes Kostenplan, Anlagen zum Kostenplan sind: Personalbogen, Belegungsbogen
- (4) Durch den Salzlandkreis erfolgt zeitgleich eine Information über den Antrag auf (Neu)verhandlung an die zuständige Kommune, sofern die Kommune nicht selbst Träger der Tageseinrichtung ist.

- (5) Die Prüfung der Leistungsbeschreibung und der Entgeltkalkulation sowie der Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen erfolgt durch den Landkreis innerhalb der festgesetzten Frist nach § 78g Abs. 2 SGB VIII.

Für die Berechnung der Entgelte werden die Kosten anerkannt, die für den Betrieb der Tageseinrichtung notwendig und angemessen sind. Betriebsnotwendig sind Ausgaben/Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach, wenn sie das ordnungsgemäße und der genehmigten pädagogischen Konzeption entsprechende Betreiben der Tageseinrichtung sicherstellen. Nicht entgeltrelevant sind zusätzliche, über den Mindeststandard des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) hinausgehende Angebote der Kindertageseinrichtung, auch wenn sie Bestandteile der pädagogischen Konzeption sind.

Der Träger der Tageseinrichtung ist gemäß § 11a Abs. 4 KiFöG gegenüber dem Landkreis verpflichtet, die Einnahmen/Erträge und Ausgaben/Aufwendungen des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzulegen.

Die Prognose der Belegung für das Antragsjahr ist Grundlage für die Entgeltermittlung.

Als Basis- und Vergleichswerte für die prospektive Kalkulation dienen die IST-Kosten des vorangegangenen abgeschlossenen Haushaltsjahres. Als Nachweise dafür werden u. a. Saldenlisten, Verträge wie beispielsweise Wartungs- und Dienstleistungsverträge, Versicherungsnachweise, Rechnungen, Betriebskostenabrechnungen usw. anerkannt.

- (6) Die Verhandlung mit dem Träger der Tageseinrichtung kann unter Hinzuziehung der zuständigen Kommune, bei Zustimmung durch den Träger, erfolgen. Eine Einigung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im schriftlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer mündlichen Verhandlung mit dem Ergebnis des Vertragsabschlusses erfolgen. Die Einvernehmenserteilung erfolgt entsprechend dem § 11a KiFöG – im schriftlichen Verfahren.

Wird keine Einigung erzielt, kann auf Antrag einer Partei die Anrufung der Schiedsstelle gemäß § 78g SGB VIII erfolgen.

### **§ 3**

#### **Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen**

- (1) Basis der Leistungsvereinbarung ist der vom Salzlandkreis im Benehmen mit den Kommunen festzustellende Bedarf an Einrichtungen und Betreuungsplätzen. Maßgeblich ist, dass die Einrichtungen und Dienste Bestandteil der Jugendhilfeplanung gemäß § 10 Abs. 1 KiFöG LSA sind.
- (2) Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII sind Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote zu treffen. Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere
- Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
  - den zu betreuenden Personenkreis,
  - die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
  - die Qualifikation des Personals sowie



- die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen,
- die fachliche Ausrichtung der Einrichtung (pädagogische Konzeption, Leistungsprofil) und
- die Struktur der Einrichtung

enthalten.

Jede Prüfung der Unterlagen ist eine Individualprüfung.

- (3) Die Vereinbarung ist mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die abgeforderten Unterlagen eingereicht haben. Die Entgelte sind prospektiv zu vereinbaren; nachträgliche Ausgleichs sind ausgeschlossen.
- (4) Es finden eine Plausibilitätsprüfung und ein Controlling anhand der Verhandlungsergebnisse anderer Einrichtungen statt. Zudem werden auch objektiv begründete einrichtungsindividuelle Aspekte berücksichtigt. Die Verhandlungsschritte und Begründungen von Kostenabweichungen in einer einzelnen Einrichtung werden vom Landkreis dokumentiert.
- (5) Der Träger der Tageseinrichtung muss Kostenabweichungen, wie erhebliche Kostensteigerungen und stark vom Durchschnitt abweichende Kosten, in den Verhandlungen erläutern und begründen. In Einzelfällen werden Nachweise durch Belege nachgefordert.
- (6) Folgende Kennziffern und Ausführungen werden grundsätzlich als fixe Größen für die Erarbeitung der Kostenkalkulation festgelegt; es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass jeder Kostenplan einer Einzelfallprüfung unterzogen wird und die besonderen Umstände der verschiedenen Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden:

### Personalkosten

Im Rahmen der Personalkosten erfolgt die Anerkennung für das tatsächlich beschäftigte, erforderliche pädagogische Fachpersonal gemäß dem Mindestpersonalschlüssel nach § 21 KiFöG auf der Grundlage geltender Tarifverträge/Entgelte, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD. Personalkosten für nicht auf den Personalschlüssel anzurechnendes Personal, für eine gegenüber dem Mindestbetreuungspersonalbedarf und im Vergleich zu kommunalen Kindertageseinrichtungen erhöhte Personalausstattung sowie für eine finanzielle Besserstellung gegenüber vergleichbar Beschäftigten nach TVöD sind als entgeltrelevante Kosten nicht anzuerkennen.

Zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 KiFöG werden die laut Kreisratsbeschluss vom 04.06.2014 festgelegten 16 Stunden Weiterbildung pro anerkannter päd. Fachkraft/Hilfskraft gewährt. Analog dazu, werden 2 Stunden im Monat für das Vorhalten einer Kinderschutzfachkraft gem. §§ 8a, 8b SGB VIII gewährt.

Unter Berücksichtigung der Umsetzung der Inklusion und der Betreuung von Kindern gemäß § 8 KiFöG i. V. m. §§ 53,54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX oder § 35a SGB VIII werden für zusätzliche, in der Einrichtung tätige anerkannte heilpädagogische Fachkräfte ebenfalls 16 Stunden Weiterbildung anerkannt.

Anerkannt werden die Eingruppierungen entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge/Entgelte, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD.

Der Landkreis prüft die Angaben im Personalbogen sowie die angegebene durchschnittliche Jahresbelegung einschließlich der Personalberechnung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sowie der Inhalte der Leistungsbeschreibung.

Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen für das pädagogische und technische Personal ist jeweils folgende Aufstellung von Angaben zur Ermittlung des Bruttoverdienstes notwendig:

- Arbeitszeit (Wochenstunden)
- Tätigkeit/Stellenbeschreibung
- Eingruppierung/Einstufung/Tarifvertrag

Die notwendigen Personalkosten für das pädagogische und technische Personal sind auf Verlangen außerdem durch Vorlage der Betreuungsverträge der Kinder nachzuweisen.

#### Leitungsstunden (§ 22 KiFöG)

Leitungsstunden sind kein Bestandteil des Mindestpersonalschlüssels, jedoch ist für jede Einrichtung eine geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist in angemessenem Umfang vom Träger von der Betreuung freizustellen. Als angemessen, gemäß dem Kreistagsbeschluss vom 04.06.2014, gilt mindestens eine Freistellung i. H. v. fünf Stunden pro Leiterin und Einrichtung in der Woche zuzüglich je eine Stunde je nachgeordneter/em Erzieherin/Erzieher bzw. Praktikant/Praktikantin/BFD).

Unter Berücksichtigung der Umsetzung der Inklusion und der Betreuung von Kindern gemäß § 8 KiFöG i. V. m. §§ 53,54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX oder § 35a SGB VIII werden für zusätzliche, in der Einrichtung tätige heilpädagogische Fachkräfte ebenfalls eine Leitungsstunde je Fachkraft anerkannt.

Ab 200 Kinder/Einrichtung im Jahresdurchschnitt wird eine Leitungsfreistellung in Höhe von 40 Wochenarbeitsstunden anerkannt.

Ab 170 Kinder/Einrichtung im Jahresdurchschnitt wird eine Leitungsfreistellung in Höhe von 30 Wochenarbeitsstunden anerkannt.

Es erfolgt in jedem Fall eine Einzelfallprüfung der Leitungsfreistellung.

#### Personalnebenkosten

Personalnebenkosten, wie z. B. Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung, Zahlungen an die Berufsgenossenschaft, Altersvorsorge, arbeitsmedizinische Untersuchungen, betriebliche Gesundheitsvorsorge sowie Ausgleichsabgaben, werden auf Nachweis berücksichtigt.

Sachkosten

Für notwendige kindbezogene Sachkosten wird ein Festbetrag pro Kind und Jahr, gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl der jeweiligen Kindertageseinrichtung, gewährt.

Der Festbetrag beträgt:

pro Krippen- und Kindergartenkind: **54,00 €**  
 pro Hortkind: **37,00 €**

Mit dem Festbetrag werden im umfassenden Sinne alle Kosten erfasst, die unmittelbar für die Betreuung der Kinder in der Einrichtung entstehen. Dazu zählen insbesondere Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial (wie Bastelmaterial, Spielzeug für innen und außen, Kinderliteratur), Dekorationsmaterial, Kleinmöbel, Geschirr und Besteck, Kosten für den Sanitärbedarf (wie Verbandsstoffe, sanitäre Verbrauchsmittel, Hygieneartikel) und Kosten die darüber hinaus für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern entstehen (wie Bürobedarf, Fachliteratur), die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung gehören.

Für Raum- und Wirtschaftsausstattung der Kindertageseinrichtung wird eine Pauschale ausgerichtet auf die Anzahl der gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl – pro Einrichtung im Jahr gewährt. Diese Sachkosten dienen für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen.

Bis 100 Kinder:	<b>1.500,00 €</b>	}	Mischeinrichtungen
Ab 101 Kinder:	<b>2.000,00 €</b>		
Bis 100 Kinder:	<b>1.250,00 €</b>	}	reine Horteinrichtungen
Ab 101 Kinder:	<b>1.500,00 €</b>		

Kosten für Fort- und Weiterbildung

Kosten für berufliche Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung in den Einrichtungen und Umsetzung des Bildungsprogrammes Bildung elementar – Bildung von Anfang an – werden in einer Pauschale in Höhe von 100,00 € pro pädagogischer Fachkraft im Regelbereich gewährt. Darin enthalten sind die Kosten der Fachberatung, Supervision und entstehende Fahrtkosten.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit weitere mittelbare Ausbildungskosten, wie zum Beispiel die Fahrtkosten bei spezifischen Fortbildungen wie Leitungskurs oder einer sonderpädagogischen Ausbildung, anzugeben. Diese zusätzlichen Kosten müssen durch Nachweise und eventuelle Verträge belegt werden. Es handelt sich jedoch immer um eine Einzelfallprüfung und kann daher nicht pauschalisiert werden.

## Betriebskosten

### Kosten für Hausmeister/Hausmeisterdienstleistungen

Die Tätigkeit des Hausmeisters zeichnet sich insbesondere durch kleinere Reparaturen am Gebäude, die Pflege, Bedienung und Überwachung technischer Anlagen sowie die Pflege der Außenanlagen (Grünflächen, Winterdienst) aus. Die tatsächlichen Gegebenheiten der Innen- und Außenflächen sind zu berücksichtigen. Die Kosten für das technische Personal bzw. Hausmeisterdienstleistungen werden in angemessener und vergleichbarer Höhe übernommen, wobei folgende Richtwerte zu Grunde gelegt werden:

- 1 Hausmeister für 4 Einrichtungen
  - dies entspricht 10 h pro Einrichtung bei einer Vollzeitstelle mit 40 Wochenstunden
  - oder 1 Hausmeister für 250 Kinder entsprechend der Betriebserlaubnis

Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge/Entgelte, höchstens jedoch bis zur Höhe vergleichbarer Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst auf der Grundlage des TVöD Entgeltgruppe E4.

Die Kosten für die Hausmeister/Dienstleistungen sind Richtwerte, welche jedoch immer einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Grundlage stellt die in der Richtlinie dargestellte Größe dar, Individualprüfungen werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt und auf die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung angepasst. Bei den Fremdleistungen werden stets die vertraglichen Bedingungen geprüft und berücksichtigt.

### Kosten für die Reinigungskraft/Reinigungsdienstleistungen

Hierbei muss zwischen der Fremdreinigung und eigenem Personal unterschieden werden.

1. Fremdleistung
  - a. Die Vorlage des aktuell gültigen Vertrages inkl. des Preis- und Leistungsangebotes ist Grundlage der Berechnung der Reinigungskosten in einer Kindertageseinrichtung.

Die angegebenen Kosten müssen vergleichbar mit einer durch eigenes Personal eingesetzten Reinigungskraft entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge/Entgelte sein, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD Eingruppierung E2/E3.

- b. Es gilt hierbei folgende Regelung: 1 vollbeschäftigte Reinigungskraft (40 Wochenstunden) für 100 Kinder entsprechend der Betriebserlaubnis.
2. Eigenes Personal
  - a. Die Berechnung der Personalkosten der Reinigungskraft muss im Personalbogen angegeben werden. (Wochenstunden/Eingruppierung)  
Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge/Entgelte, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD, Eingruppierung E2/E3.

- b. Es gilt hierbei folgende Regelung: 1 vollbeschäftigte Reinigungskraft (40 Wochenstunden) für 100 Kinder entsprechend der Betriebserlaubnis.

Die Kosten für die Reinigungskraft/Dienstleistungen sind Richtwerte, welche jedoch immer einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Grundlage stellt die in der Richtlinie dargestellte Größe dar, Individualprüfungen werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt und auf die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung angepasst. Bei den Fremdleistungen werden stets die vertraglichen Bedingungen geprüft und berücksichtigt.

#### Kosten für die Wirtschaftskraft/Haushaltshilfe/Küchenkraft

Hierbei muss zwischen der Fremdleistung und eigenem Personal unterschieden werden.

##### 1. Fremdleistung

- a. Die Vorlage des aktuell gültigen Vertrages inkl. des Preis- und Leistungsangebotes ist Grundlage der Berechnung der Wirtschaftskosten in einer Kindertageseinrichtung.
- b. Die angegebenen Kosten müssen vergleichbar mit einer durch eigenes Personal eingesetzten Wirtschaftskraft/Haushaltshilfe/Küchenkraft entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge/Entgelte sein, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD Eingruppierung E2/E3.
- c. Es gilt hierbei folgende Regelung: 1 Wirtschaftskraft/Haushaltskraft/ Küchenkraft (25 Wochenstunden) für 100 Kinder entsprechend der Betriebserlaubnis.

##### 2. Eigenes Personal

- a. Die Berechnung der Personalkosten der Wirtschaftskraft muss im Personalbogen angegeben werden. (Wochenstunden/Eingruppierung)
- b. Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge/Entgelte, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD, Eingruppierung E2/E3.
- c. Es gilt hierbei folgende Regelung: 1 Wirtschaftskraft/Haushaltshilfe/Küchenkraft (25 Wochenstunden) für 100 Kinder entsprechend der Betriebserlaubnis.

Die Kosten für die Wirtschaftskraft/Dienstleistungen sind Richtwerte, welche jedoch immer einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Grundlage stellt die in der Richtlinie dargestellte Größe dar, Individualprüfungen werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt und auf die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung angepasst. Bei den Fremdleistungen werden stets die vertraglichen Bedingungen geprüft und berücksichtigt.

#### Bewirtschaftungskosten

##### Verbrauchsabhängige Kosten

Anerkannt und berücksichtigt werden diese Kosten (Energie, Wasser, Abwasser, Heizkosten) laut Nachweisführung durch Abrechnung unter Berücksichtigung einer angemessenen Nettogrundfläche und soweit es sich um betriebsnotwendige Kosten für das Betreiben einer Kindertageseinrichtung handelt.

#### Abgaben, Gebühren und Steuern

Soweit diese Kosten (Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schornsteinfegerkosten usw.) nicht in der Miete enthalten sind, werden diese laut Nachweisführung anerkannt.

#### Wartungskosten des Gebäudes und der baulichen Anlagen

Anerkannt und berücksichtigt werden diese Kosten (Überprüfung der Feuerlöscher, Wartung der Heizung, technische Überprüfung der Blitzschutzanlage, Wartung der Alarmanlage usw.) laut Nachweisführung.

#### Versicherungsbeiträge

Als Versicherungsbeiträge werden Haftpflicht-, Inhalts-, Gebäude- und Einbruchs- und Diebstahlversicherungen, welche durch Police belegt werden, anerkannt soweit die entsprechenden Kosten nach Art und Umfang hinsichtlich des Betriebes der jeweiligen Kindertageseinrichtung notwendig und nicht in anderen Kostenpositionen enthalten sind.

#### Sonderleistungen

Werden in der Kindertageseinrichtung Sonderleistungen erbracht, die zusätzliche Betriebskosten verursachen (eigenes Schwimmbad, Sauna u. a.) sind diese Betriebskosten nicht Bestandteil der notwendigen Kosten und werden nicht anerkannt.

#### Abweichungen

Weichen die vom Träger kalkulierten Kosten mehr als 10 Prozent von denen der Vergleichszeiträume ab, ist als Grundlage für eine entsprechende Anerkennung vom Träger hierfür eine nachhaltige und schlüssige schriftliche Begründung vorzulegen, die einer Nachprüfung im Einzelfall standhält.

#### Instandhaltung

Die Aufwendungen für Unterhaltungen der Grundstücke und Gebäude sowie die technische Unterhaltung der Außenanlagen, werden ausschließlich bei Nachweis von Eigentum, Erbbaurecht oder den entsprechenden Mietverträgen – mit jährlich höchstens 3.000,00 € je Einrichtung mit entsprechender Nachweisführung anerkannt.

Diese Regelung gilt nicht für investive Maßnahmen gem. § 78b Abs. 1 Nr. 2, § 78c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, welchen durch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugestimmt worden ist. Investitionen, die ohne Zustimmung vorgenommen wurden, sind nicht entgeltrelevant.

Für die Ausstattung von Grünanlagen sowie die Pflege dieser mit Materialien werden jährlich 500,00 € je Einrichtung anerkannt. In beiden Kostenpositionen sind sämtliche Reparaturen und Schönheitsreparaturen, welche im Zusammenhang mit der Unterhaltung des Gebäudes sowie des Grundstückes stehen, enthalten. Bei angezeigtem Bedarf erfolgt eine Einzelfallprüfung der Überschreitung der Pauschale.

#### Miete/Pacht/Erbbauzins

Erbbauzins, Pachten oder Mieten finden bis zur ortsüblichen Höhe für eine gemäß der Kinderzahl nach Betriebserlaubnis angemessenen Größenordnung der Grundstücke, Gebäude bzw. Räumlichkeiten Berücksichtigung.

#### Besonderheiten

Handelt es sich bei der zu prüfenden Kindertageseinrichtung um eine Kleinsteinrichtung, erfolgt in jedem Fall eine Individualprüfung des gegebenen Sachverhaltes und dementsprechend eine individuelle Anerkennung der Kosten außerhalb der festgelegten Standards.

### Verwaltungskosten

Die Kosten, die dem Träger für die Verwaltung der Kindertageseinrichtung entstehen, werden über eine Höchstgrenze von:

pro Krippen- und Kindergartenkind: **230,00 €/jährlich**  
pro Hortkind: **100,00 €/jährlich**

gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl der jeweiligen Kindertageseinrichtung, als erforderliche Betriebskosten der jeweiligen Einrichtung anerkannt.

Mit diesen Festbeträgen pro Kind und Jahr in der vorstehend angeführten Höhe werden im umfassenden Sinne alle Verwaltungskosten, die dem freien Träger unmittelbar für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung entstehen, pauschal abgegolten. Die Position bezieht sich auf alle Verwaltungsaufgaben der Einrichtung und auf die Ausgaben der Zentralverwaltung. Zu den entsprechend abgegoltenen Verwaltungskosten zählen insbesondere die Kosten für Verwaltungspersonal, Verwaltungsräume, Verwaltungsausstattung und Verwaltungssachkosten einschließlich - material, Kontoführungsgebühren, eventuelle gesonderte Kosten für Personalverwaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnungen o. ä., ggf. Kosten für Steuerberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Dienstreisen, Weiterbildung, Porto, Telefon sowie auch sonstige weitergehende Verwaltungs- bzw. Trägerausgaben auch hinsichtlich von Spitzen- oder Dachverbänden und deren Anleitung, einer Fachberatung sowie evtl. Dienstleistungen z. B. für Abrechnung, Datenverarbeitung usw., für Träger- bzw. Einrichtungswerbung und auch Ausgaben für allgemeine Versicherungen des Trägers mit Ausnahme der einrichtungsbezogenen Versicherungen. Diese Aufzählung ist nicht abschließender Natur, sodass in jedem Fall eine Einzelfallprüfung der Verwaltungskosten vorgenommen werden kann.

### Qualitätsentwicklungskosten

Für die Kosten der Qualitätsentwicklung stehen dem Träger jährlich pro Einrichtung höchstens 3000,00 € zur Verfügung. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind dem Salzlandkreis plausibel anhand geeigneter Nachweise darzulegen.

Hat der Träger ein externes Qualitätsmanagementsystem beauftragt, werden die Kosten bis zu einer Höhe von 3000,00 € anerkannt. Die Kosten über diesen Satz hinaus sind nicht entgeltrelevant.

### Weitere Personalkosten

Weitere Personalkosten entstehen bei der Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Brandschutz, Datenschutz, Hygiene- und Arbeitssicherheit. Hierbei werden pauschal folgende Kosten pro Einrichtung erstattet:

Brandschutz  
Datenschutz  
Hygienesicherheit  
Arbeitsschutz



1 Wochenarbeitsstunde vergütet entsprechend der gültigen Tarifverträge / Entgelte höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD - SuE **S8a**

### Praktikantenverträge/Bundesfreiwilligendienst/Ehrenamt

Liegen dem Salzlandkreis Praktikantenverträge zwischen Träger – berufsbildender Schule – und dem Praktikanten vor, in denen eine Ausbildungsvergütung durch die Schule festgeschrieben wird, ist diese entgeltrelevant.

Entgelte für sonstige Praktikanten sind nur dann entgeltrelevant, wenn in dem zugrunde liegenden aktuellen Tarifvertrag ein Entgelt für beschäftigte Praktikanten u. ä. vorgesehen ist. Dies ist durch den aktuellen Tarifvertrag und den Praktikantenvertrag nachzuweisen.

Alle anderen im Jahr in der Einrichtung beschäftigten Praktikanten erhalten keine Praktikantenvergütung.

Die Kosten des Bundesfreiwilligendienstes werden nur im Rahmen des Ausgleiches der Zuwendungen im Verhältnis zu dem Eigenanteil erstattet. Dies ist mit entsprechenden Verträgen und Abrechnungen nachzuweisen.

Eine Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit ist nicht entgeltrelevant.

### Investitionskosten

Die Investitionstätigkeit in der Kindertageseinrichtung umfasst insbesondere Investitionen an Gebäuden und Anlagen.

1. Investitionen an Gebäuden und Anlagen liegen speziell dann vor, wenn Erweiterungs-, Neu-, Um- oder Ausbauten hinsichtlich von Gebäuden und Anlagen, die mit dem Grundstück oder Gebäude im sachlichen oder baulichen Zusammenhang stehen vorgenommen werden (Bsp.: Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizungsanlagen, Wege und Spielplätze u. ä.) Weiterhin gehören hierzu auch dauerhafte Einbauten bzw. unbewegliche Ausstattungen die installiert werden. (Bsp.: Leitungen, elektrische oder sanitäre Anlagen, Einbauküchen sowie dazugehörige Geräte.
2. Investitionen von Ausstattungsgegenständen liegen insbesondere vor, wenn bewegliche Sachen des sogenannten Anlagevermögens mit einem Anschaffungswert von mehr als 410,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erworben werden und der Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist.
3. Der Träger hat grundsätzlich unter Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmefähigkeiten die Gesamtfinanzierung notwendiger Investitionen sicherzustellen.
4. Eine zu tätige Investition muss beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorher beantragt werden und eine Zustimmung eingeholt werden.
5. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind stets anzurechnen und anzugeben.

### Abschreibungen

Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden von den Herstellungs- und Anschaffungskosten der betriebsnotwendigen und angemessenen Investition für den Teil berücksichtigt, der nicht durch öffentliche oder andere (Spenden, Zuschüsse Dritter), nicht rückzahlbare Mittel bezuschusst wurde.



Anerkannt und berücksichtigt werden diese Kosten nur mit entsprechender Nachweisführung für zugestimmte Investitionen.

Bei der Berechnung der Abschreibung werden die betriebsübliche Nutzungsdauer des jeweiligen abschreibungsfähigen Anlagegutes und der Abschreibungssatz für lineare Abnutzung der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebenen amtlichen Tabellen der Absetzung für Abnutzung angesetzt. Verkaufserlöse sind von den jeweils abzuschreibenden Beträgen abzusetzen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bernburg (Saale), 4. März 2016

gez. Markus Bauer  
Landrat